

Beigeordnete Kalkbrenner teilt mit:

In § 2 der Satzung ist in Absatz 4 der letzte Satz „Die von ihm beauftragten Personen stehen dem Seniorenbeauftragten, soweit Haftungs,- und Versicherungsangelegenheiten betroffen sind, im Verhältnis zur Gemeinde Swisttal gleich“ ersatzlos zu streichen.

Der Bürgermeister lässt sodann wie folgt abstimmen:

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss schließt sich der Empfehlung des Jugend-, Senioren-, Kultur- und Sozialausschusses an, Herrn Gerhard Endruschat zum Seniorenbeauftragten der Gemeinde Swisttal zu berufen.

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat die korrigierte Satzung zur Bestellung eines Seniorenbeauftragten zu beschließen.